Anlage 1 zum Gutachten Nr. 55073014 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7.5Jx17H2 Typ MICHELLE 7517

Hersteller tyremotive GmbH

Γ**ÚV Pialz** ΓÜV Rheinland Group

Seite 1 von 6

Auftraggeber tyremotive GmbH

Steigweg 24 // Geb. 61

97318 Kitzingen

PrüfgegenstandPKW-SonderradModellMICHELLETypMICHELLE 7517Radgröße7.5Jx17H2ZentrierartMittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
45524	MICHELLE 7517 / FZ20 Ø74,1 - Ø60,1	5/108/60,1	45	690	2145

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 49884 Herstellerzeichen itWheels

Radtyp und Ausführung MICHELLE 7517 (s.o.)

Radgröße 7.5Jx17H2 Einpresstiefe ET (s.o.) Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S02	Schraube M12x1,5	60° Kegel	100	26	B12-
S03	Schraube M12x1,5	60° Kegel	110	26	B12
S04	Schraube M14x1,5	60° Kegel	110	28	B13

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Renault

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 1 zum Gutachten Nr. 55073014 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7.5Jx17H2 Typ MICHELLE 7517

Hersteller tyremotive GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung		D = :f = :-	Deifershamenen Auflanan I	Afl =
Calaractar Tura	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.			Hinweise	Hinweise
	66,76,78	205/50R17	K78 T89 T93	0A1 A01 A02
Renault Kangoo BeBop				A04 A05 A08
W W	66,76,78	215/45R17	K78 T91	A09 A12 A14
e2*2001/116*0364*	66,76,78	225/45R17	K78 T90 T91	A19 A58 S03
	FF 04	005/50047	1/70 T00 T00	
Renault Kangoo II	55-84	205/50R17	K78 T89 T93	0A1 A01 A02
W	55-84	215/45R17	K78 T88 T91	A04 A05 A08
e2*2001/116*0364*	55-84	225/45R17	K78 T90 T91	A09 A12 A14
				A19 A58 Y14
				S03
Renault Kangoo II	50-84	205/50R17	K78 T89 T93	0A1 A01 A02
/Rapid	50-84	215/45R17	K78 T88 T91	A04 A05 A08
W, FW	50-84	225/45R17	K78 T90 T91	A09 A12 A14
N196,				A19 A58 Y14
e2*2007/46*0006*				S03
Renault Laguna	66-152	205/50R17	R37 T89 T93	0A1 A02 A04
G	66-152	215/45R17	R37 T87 T88 T91	A05 A08 A09
e2*98/14*0206*	66-152	225/45R17	A01 K1a K2b T90	A12 A14 A19
				Car Lim V17
				S03
Renault Megane	110	205/50R17		0A1 A02 A04
M	110	215/45R17		A05 A08 A09
e2*98/14*0272*	110	225/45R17		A12 A14 A19
				Flh V17 S02
Renault Megane	110	205/50R17		0A1 A02 A04
Cabrio	110	215/45R17		A05 A08 A09
M	110	225/45R17		A12 A14 A19
e2*98/14*0272*				Cbo Cpe V17
- Cabrio/Coupé				S02
Renault Megane	110	205/50R17		0A1 A02 A04
Grandtour	110	215/45R17		A05 A08 A09
M	110	225/45R17		A12 A14 A19
e2*98/14*0272*				Car V17 S02
Renault VelSatis	78-177	225/55R17	A11 K1a K2b	0A1 A01 A02
J				A04 A05 A08
e2*98/14*0263*				A09 A14 A19
== 00, 0200 !!				B03 Srv S04

Auflagen und Hinweise

0A1 Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z. B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Anlage 1 zum Gutachten Nr. 55073014 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7.5Jx17H2 Typ MICHELLE 7517

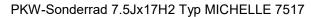
Hersteller tyremotive GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 3 von 6

- **A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.
- **A05** Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- **A11** Es dürfen nur feingliedrige bzw. die It. Betriebsanleitung/Handbuch vorgeschriebene Schneeketten an denen laut Betriebsanleitung/Handbuch dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A19 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensor verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring, ...).
- **Cbo** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.
- Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.

Anlage 1 zum Gutachten Nr. 55073014 (1. Ausfertigung)



Hersteller tyremotive GmbH

Prüfgegenstand



Seite 4 von 6

FIh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

- **K1a** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K2b** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K78** Die Kunststoffmuttern und Befestigungsschrauben der Kunststoffeinsätze an den hinteren Radhausinnenwänden sind zu entfernen und die Kunststoffeinsätze durch geeignete Maßnahmen neu zu befestigen.
- Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.
- **S02** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S03** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S04** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S04 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **Srv** Zur Befestigung der Sonderräder an Fahrzeugen bis Modelljahr 2002 dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsschrauben M12x1,5; ab Modelljahr 2003 dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsschrauben M14x1,5; (siehe Tabelle Befestigungsmittel Seite 1) verwendet werden.
- **T87** Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **T88** Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **T89** Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **T90** Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **T91** Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **T93** Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Anlage 1 zum Gutachten Nr. 55073014 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7.5Jx17H2 Typ MICHELLE 7517

Hersteller tyremotive GmbH

TOV Kneimand Group

Seite 5 von 6

V17 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4	195/40R17 205/40R17 205/45R17 205/50R17	215/35R17 225/35R17 235/40R17 225/45R17, 235/45R17, 245/40R17, 255/40R17
Nr. 6	205/55R17 215/40R17	225/50R17 245/35R17
Nr. 8	215/45R17 215/50R17	225/45R17, 235/40R17, 245/40R17, 255/40R17 235/45R17, 245/45R17, 275/40R17
Nr. 10	225/45R17 225/50R17 225/55R17	245/40R17, 255/40R17, 265/40R17 245/45R17, 255/45R17 245/50R17, 255/50R17
Nr. 12	235/40R17 235/45R17	245/30R17, 255/30R17 265/35R17, 275/35R17 255/40R17, 265/40R17
Nr. 14 Nr. 15 Nr. 16	235/50R17 235/55R17 235/60R17	255/45R17 255/50R17 255/55R17
Nr. 18	245/40R17 245/45R17 255/45R17	255/40R17, 275/35R17 265/40R17, 275/40R17 285/40R17

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

Y14 Diese Rad- / Reifenkombination ist nicht zulässig an Fahrzeugen mit 14 Zoll Serienradgröße (u.a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 25. August 2014 in Lambsheim statt.

Anlage 1 zum Gutachten Nr. 55073014 (1. Ausfertigung)



tyremotive GmbH



Seite 6 von 6

Prüfergebnis

Prüfgegenstand

Hersteller

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Juni 2014.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 25. August 2014

Coen

ahrzeuge (*

00216096.DOC